



Grundsatzerklärung des Schülerrats und der Schülervertretung der Carl-Diercke-Schule Kyritz

- §1 (Präambel) Wir, die Schülervertretung, sind verpflichtet und berechtigt, den Schülern unserer Schule dabei zu helfen, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen und stehen stellvertretend für deren Meinung. Auf Grundlage, des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist es ebenso unsere Pflicht, die Menschenwürde, Freiheit, Demokratie und die Toleranz aller Menschen gleich ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Herkunft oder ihrer Religion zu wahren.
- §2 Unsere Aufgabe innerhalb der Schule ist es, Probleme und Meinungen der Schülerinnen/Schüler aufzunehmen, diese der Schulleitung und anderen in der Schule vertretenen Gremien vorzutragen und ihre Interessen zu vertreten.
- §3 Wir tragen Informationen von den Gremien und der Schulleitung, die von allgemeiner Bedeutungen sind, an die Schüler weiter.
- §4 Die Schülervertretung setzt sich aus den drei von der Schülervertretung (SV) gewählten Schülersprecherinnen / Schülersprechern, aus den jeweiligen Klassensprecherinnen / Klassensprechern der einzelnen Klassen, aus Vertrauenslehrerinnen / Vertrauenslehrern und auf Wunsch des Schülerrats zusätzlich aus Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeitern zusammen.
- §5 Der Schülerrat (SR) setzt sich aus den drei gewählten Schülersprecherinnen / Schülersprechern zusammen. Diese entscheiden demokratisch, welche Information von den Schülerinnen/Schülern zu der Schulleitung oder zu den in der Schule vertretenden Gremien gelangt und anders herum. Die wichtigste Aufgabe des Schülerrats ist die Aufrechterhaltung, der Schutz und Einhaltung der Grundsatzerklärung.
- §6 Der Schülerrat kann gegen die Beschlüsse der Schülervertretung ein Veto einlegen und eine erneute Beratung und Abstimmung fordern. Der Einspruch muss begründet sein.
- §7 Bei Neubildung der Schülervertretung muss die Grundsatzerklärung beschlossen und anschließend von den Mitgliedern des Schülerrats unterschrieben werden. Erweiterungen und Streichungen von Teilen der Grundsatzerklärung sind von der Schülervertretung festzulegen und können jederzeit durch 2/3 Beschluss durchgeführt werden.
- §8 Nicht möglich ist es, die Grundsatzerklärung komplett aufzulösen. Ebenso ist das Vetorecht des Schülerrats kontinuierlich.
- §9 Eine Änderung von §1, §5, §6, §8 und §9 der Grundsatzklärung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Schülerrats.

- §10 Bei Störungen der Gremiumssitzung durch Anwesende obliegt es dem Vorstand nach drei Ermahnungen besagte Person(en) von der Sitzung auszuschließen.
- §11 Die stimmberechtigten Mitglieder der Schülervertretung können Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes bezogen auf §10 bei absoluter Mehrheit erheben.
- §12 Der/die Schülersprecher(in) ist immer eines der fünf stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz.
- §13 Das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG) gibt den Vertreterin und Vertretern der Schülerinnen und Schüler Rechte und Pflichten. Diese nehmen wir unabhängig von der Meinung Außenstehender wahr. Dürfen wir unsere Rechte und Pflichten bezogen auf unser Amt nicht wahrnehmen, melden wir dies dem zuständigen Schulamt, richten uns an den Landesschülerrat oder das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.
- (1) „Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten die Schülerinnen und Schüler in allen sie betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts.“ (§83/1)
 - (2) „Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sind für die Vorbereitung und die Teilnahme an Gremiensitzungen in der Regel zwei Stunden je Schulmonat vom Unterricht freizustellen. Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zumindest eine Stunde je Schulmonat für die Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.“ (§83/2)
 - (3) „Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler vertritt die schulischen Interessen aller Schülerinnen und Schüler der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler.“ (§84/3)
 - (4) „Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler kann während der Unterrichtszeit zweimal im Schulhalbjahr, darüber hinaus mit Zustimmung der Schulkonferenz, für bis zu zwei Stunden eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler der Schule einberufen. Die Versammlung der Schülerinnen und Schüler dient der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten. Im Benehmen mit der Schulkonferenz kann sie schulische Veranstaltungen durchführen.“ (§84/7)
- §14 Die Schülervertretung und der Schülerrat nehmen zusätzlich folgende Rechte wahr:
- muss jederzeit mit Absprache von der Schulleitung angehört werden,
 - die Bildung von Gremien, AGs und Organisationsgruppen,
 - das Aushängen von Informationen in der Schule,
 - die Information von der Schulleitung über Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung,
 - darf in Zusammenarbeit mit der Schulleitung eigene Projekte planen.

Unterschrift des Schülerrats:

